



Leistungsbeurteilung

(Beschluss des Mittelschulrates vom 26. Mai 2011 mit Änderungen vom 22. November 2012, 05. Juli 2018 und 21. September 2018)

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- ¹ Die Lehrpersonen haben sich um eine Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler zu bemühen. Elemente dieser Gesamtbeurteilung sind individuelle Gespräche mit den Lernenden und Leistungsbeurteilungen.
- ² Im Rahmen der Promotionsordnung führen die Klassenlehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr ein persönliches Gespräch mit jeder Schülerin und jedem Schüler.
- ³ Die Gespräche dienen der Standortbestimmung der Studierenden. Sie beinhalten neben der Qualifikation der fachlichen Kompetenz (Leistung) auch die Einschätzung der methodischen und sozialen Kompetenz der Lernenden. Zugleich sind die Gespräche eine Gelegenheit für die Schülerinnen und Schüler, ihre Anliegen mit der Klassenlehrperson persönlich zu besprechen (Feedback).

2. Transparenz

- ¹ Die für die Promotionsentscheidung nötigen Grundlagen und Noten müssen nach transparenten und fairen Gesichtspunkten festgesetzt werden.
- ² Jede Lehrkraft ist verpflichtet, den Lernenden die Kriterien ihrer Leistungsbeurteilung vorgängig deutlich zu machen.
- ³ Die Lernenden haben das Recht, über die Art, die Gewichtung und die mögliche Anzahl der vorgesehenen Prüfungen und anderer Leistungsbeurteilungen sowie über die angewandten Beurteilungskriterien informiert zu werden.

3. Zeugnisse

- ¹ Das Orientierungszeugnis nach dem ersten Semester bietet den Lernenden eine erste Lernerfolgskontrolle.
- ² Das Jahreszeugnis am Ende des Schuljahres gibt Auskunft über das Erreichen der Promotion.

4. Anzahl der promotionswirksamen Leistungsnoten

Für die 1. bis 5. Gymnasialklasse gilt:

- In jedem Semester müssen mindestens so viele promotionswirksame Leistungsnoten vorliegen, wie das Fach Wochenstunden zählt.
- Pro Semester müssen mindestens zwei unabhängige promotionswirksame Leistungsnoten vorliegen.

Für die 6. Gymnasialklasse gilt:

- Die Mindestanzahl der promotionswirksamen, unabhängigen Leistungsnoten des Schuljahres entspricht den Wochenstunden.
- Für die Zweistundenfächer gilt: In jedem Semester muss mindestens eine promotionswirksame Leistungsnote vorliegen.

- In den Dreistundenfächern müssen im ersten Semester zwei unabhängige promotionswirksame Leistungsnoten vorliegen.
- In den Vier- und Fünfstundenfächern müssen **im ersten Semester** mindestens drei unabhängige promotionswirksame Leistungsnoten vorliegen.“

5. Noten

- ¹ Eine Note ergibt sich in der Regel aus einer angemessenen schriftlichen oder mündlichen Leistungskontrolle ("Prüfung"). Sie wird in Zehnteln oder in Vierteln ausgedrückt.
- ² Werden für das Zeugnis Noten aus zwei oder mehreren Teilfächern beigezogen (z.B. in den Fächern Wirtschaft und Recht, Musik, PAM, RDI), so werden die Noten in diesen Teilfächern nach der Berechnung des arithmetischen Mittels je auf Zehntelsnoten gerundet. Es gilt das kaufmännische Runden.
- ³ Umfangreichere Prüfungen oder Arbeiten (z.B. Aufsätze, Semesterarbeiten etc.) können mehrfach gewichtet werden.
- ⁴ Auch Feldarbeiten, Laborberichte, Partner- oder Gruppenarbeiten, gestalterische, handwerkliche oder musikalische Arbeiten, sportliche Aktivitäten etc. dienen als Beurteilungsgrundlagen und können benotet werden.

6. Prüfungen

- ¹ Pro Woche dürfen von der ersten bis zur dritten Klasse nicht mehr als *vier*, von der vierten bis zur sechsten Klasse nicht mehr als *drei* und in allen Klassen pro Tag nicht mehr als *zwei* angekündigte Klassenprüfungen durchgeführt werden. Prüfungen im Schwerpunkt-, im Ergänzungsfach und im Sportunterricht werden bei der Zählung nicht berücksichtigt. Bei Prüfungsengpässen in der letzten Schulwoche vor der Notenkonferenz haben die Fächer mit 2 Wochenstunden Vorrang.
- ² Wenn möglich sind die Prüfungen zu Beginn des Semesters anzusagen, spätestens aber eine Woche vor dem Prüfungstermin.
- ³ Prüfungen über den Stoff der laufenden und der vorhergehenden Kalenderwoche müssen nicht angekündigt werden (kleine Prüfungen). Mehrere kleine Prüfungen können zu einer zusätzlichen Note zusammengefasst werden.
- ⁴ In der Regel sind angekündigte Prüfungen bei Versäumnis nachzuholen.
- ⁵ Die Prüfungsfragen sind ausser bei mündlichen Prüfungen den Schülerinnen und Schülern schriftlich zu stellen.
- ⁶ Die korrigierte Prüfung soll in der Regel vor der nächsten Prüfung oder spätestens nach 3 Wochen zurückgegeben werden.
- ⁷ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen besprochen werden, d.h. die Lehrperson soll die richtigen Antworten und den Lösungsweg bekannt geben, damit die Lernenden ihre Fehler erkennen und eine Kontrolle des Korrekturverfahrens möglich ist.
- ⁸ Absolviert eine Schülerin/ein Schüler eine Prüfung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, hat sie/er sich in der nächsten möglichen Lektion bei der Fachlehrperson über Ort und Zeit der Nachprüfung zu erkundigen. Bleibt sie/er der mit der Lehrperson vereinbarten Nachprüfung unentschuldig fern, erhält sie/er die Note 1 für die nicht erbrachte Leistung.
- ⁹ Hat eine Schülerin/ein Schüler in einem Semester mehrere Nachprüfungen absolviert, kann die Schulleitung von ihr/ihm eine Rechtfertigung dafür verlangen und die

Bedingungen (z.B. Arztzeugnis) festlegen, unter welchen sie/er im restlichen Schuljahr noch Nachprüfungen absolvieren kann. Bei Zuwiderhandlung wird die entsprechende Prüfung mit der Note 1 bewertet.

- ¹⁰ Beträgt eine Schülerin/ein Schüler bei einer Prüfung nachweisbar oder trifft Vorkehrungen dazu, so erhält sie/er die Note 1.

7. Erfahrungsnote

- ¹ Bei der endgültigen Festsetzung der Leistungsnote kann eine Erfahrungsnote miteinbezogen werden.
- ² Die Bewertung, die Kriterien und die Gewichtung der Erfahrungsnote ist den Schülern und Schülerinnen zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben.

8. Verantwortlichkeit der Lehrpersonen

- ¹ Die Lehrpersonen sind gemäss Amtsauftrag zur Führung einer Lernerfolgskontrolle verpflichtet.
- ² Alle Lehrpersonen, die promotionsrelevante Noten setzen, haben ihre selektierende Verantwortung wahrzunehmen.
- ³ Die Lehrpersonen sind gegenüber der Schulleitung über Art und Anzahl der durchgeführten Prüfungen sowie über die angewandten Bewertungskriterien auskunftspflichtig.

9. Überprüfung

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei der Fachlehrperson, in zweiter Instanz bei der Klassenlehrperson gegen eine allfällige Verletzung der Regeln dieser "Leistungsbeurteilung" eine Überprüfung zu verlangen.
- ² Kann die Angelegenheit nicht auf gütlichem Wege geregelt werden, kann der Schüler oder die Schülerin an das Rektorat gelangen.

Begriffsklärungen

- ¹ Als Leistungsnachweis gelten alle Formen von Verfahren, die Auskunft geben über die Kenntnisse und die Kompetenzen eines Schülers bzw. einer Schülerin. Das erreichte Leistungsniveau wird mit einer Note ausgedrückt.
- ² Als Verfahren zur Leistungsmessung gelten: Klausuren (herkömmliche Form von so genannten schriftlichen oder mündlichen Prüfungen), Hausarbeiten, Wochen- oder Semesterarbeiten, Aufsätze, Gruppenarbeiten, etc.
- ³ Als Klassenprüfungen (s. 6.1) gelten Prüfungen, deren Durchführung innerhalb der gleichen Kalenderwoche mit allen Schülerinnen und Schülern der Klasse geplant ist. Dabei



ist irrelevant, ob die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig geprüft werden (z.B. individuelles Vorsingen).

⁴ Leistungsgewichtung: Da solche Verfahren unterschiedliche intellektuelle Ansprüche stellen, können sie gewichtet werden, indem die im einzelnen Leistungsnachweis erreichte Note mit einem festgelegten Wert multipliziert wird (Gewichtungsregeln). Gemäss dem Grundsatz der Transparenz müssen die Schüler/innen über die Gewichtungsregeln orientiert werden.

⁵ Die Anzahl der promotionswirksamen Leistungsnoten wird aufgrund der Gewichtung des einzelnen Leistungsausweises ermittelt.

Beispiele: Wird z.B. für eine Wörterprüfung der Multiplikator 0.1 eingesetzt, ergeben 10 solcher kleinen Leistungsnachweise eine promotionswirksame Leistungsnote. Eine Semesterarbeit erhält z.B. den Multiplikator 2.0. Das ergibt dann zwei promotionswirksame Leistungsnoten, etc.

⁶ Abhängige und unabhängige Noten: Wenn ein Leistungsnachweis doppelt oder dreifach gezählt wird, handelt es sich um zwei bzw. drei abhängige Noten. Zwei unabhängige Noten resultieren aus zwei unterschiedlichen Leistungsnachweisen.